

**Faunistische Bestandserfassung  
und  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16.91.01  
"Zippendorf"**

Schwerin, November 2016, Ergänzungen und Nachträge August 2020

---

Landeshauptstadt Schwerin  
Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung  
Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Einleitung .....	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	3
3	Rechtliche Grundlagen.....	5
4	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände.....	8
4.1	Brutvögel.....	8
4.1.1	Methodik.....	8
4.2.2	Ergebnisse.....	9
4.1.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	10
4.2	Reptilien.....	11
4.2.1	Methodik.....	11
4.2.2	Ergebnisse.....	11
4.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien.....	12
4.3	Amphibien .....	12
4.3.1	Methodik.....	12
4.3.2	Ergebnisse.....	12
4.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien.....	13
5	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse .....	14
5.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	14
5.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	14
5.3	Vorsorgemaßnahmen.....	15
6	Rechtliche Zusammenfassung .....	15
7	Literatur.....	16

## 1 Einleitung

Die Altenwohn- und Pflegeheim Fritz Reuter II Schwerin Zippendorf GmbH & Co KG beabsichtigt, eine Kindertagesstätte und eine Pflegeeinrichtung im Wohnpark Zippendorf zu errichten. Hierfür kommt aufgrund der lokal nutzbaren Möglichkeiten, nur eine Erweiterung des Geländes östlich der bereits bestehenden Pflegeeinrichtung in Frage. Diese kann infrastrukturell gut an den vorhandenen Bestand angebunden werden. Es werden überwiegend urbane Biotope überplant.

Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien und daraus resultierend die Verfassung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB).

## 2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) umfasst den eigentlichen Vorhabenbereich und die angrenzenden Offenflächen bis zu den angrenzenden Gehölzen/Waldflächen. Für die Artengruppe der Brutvögel wurde das Untersuchungsgebiet um die Randbereiche der Gehölze erweitert.

Das Untersuchungsgebiet wird in großen Teilen von gärtnerisch gepflegten Rasenflächen bestimmt. Teilweise sind diese Rasenflächen artenreicher und dem Biotoptyp „Artenreicher Zierrasen“ zuzuordnen. Innerhalb der Fläche befinden sich Baum- und Strauchgehölze, die offenbar im Zuge der Gestaltung dieser Freifläche gepflanzt worden sind. Insgesamt macht die Fläche aufgrund der Nutzung einen parkähnlichen Eindruck. Der überwiegende Teil ist somit den Siedlungsbiotopen zuzuordnen. Im Bereich der Rasenflächen wurden in jüngerer Vergangenheit einige Laubbäume gepflanzt. Dabei handelt es sich um Spitz-Ahorn und Eichen. Im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme bleibt dieser Baumbestand vollständig erhalten. Am südöstlichen Rand der parkähnlichen Offenlandfläche befindet sich ein größerer Kriechrasenbestand aus Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*). Innerhalb dieses stark verfilzten Kriechrasens wachsen sukzessiv 1-2 m hohe Strauchweiden sowie einige junge Pappeln auf. Der Ursprung dieses aufwachsenden Vegetationsbestandes konnte nicht geklärt werden. Möglicherweise wurde hier in der Vergangenheit bindiger Fremdboden aufgebracht, welcher diesen recht ungewöhnlichen Bestand zur Folge hatte. Sowohl durch den Gebäudekörper der geplanten KITA selbst als auch durch während der Bauphase beanspruchte Flächen kann dieser Vegetationsbestand überwiegend nicht erhalten werden. Östlich und südlich schließen sich an die Offenlandfläche Waldbereiche an. Die Waldbereiche müssen teilweise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.91.01  
„Zippendorf“



Abbildung 1 :Luftbild des Vorhabensgebietes mit geplantem Gebäudebestand

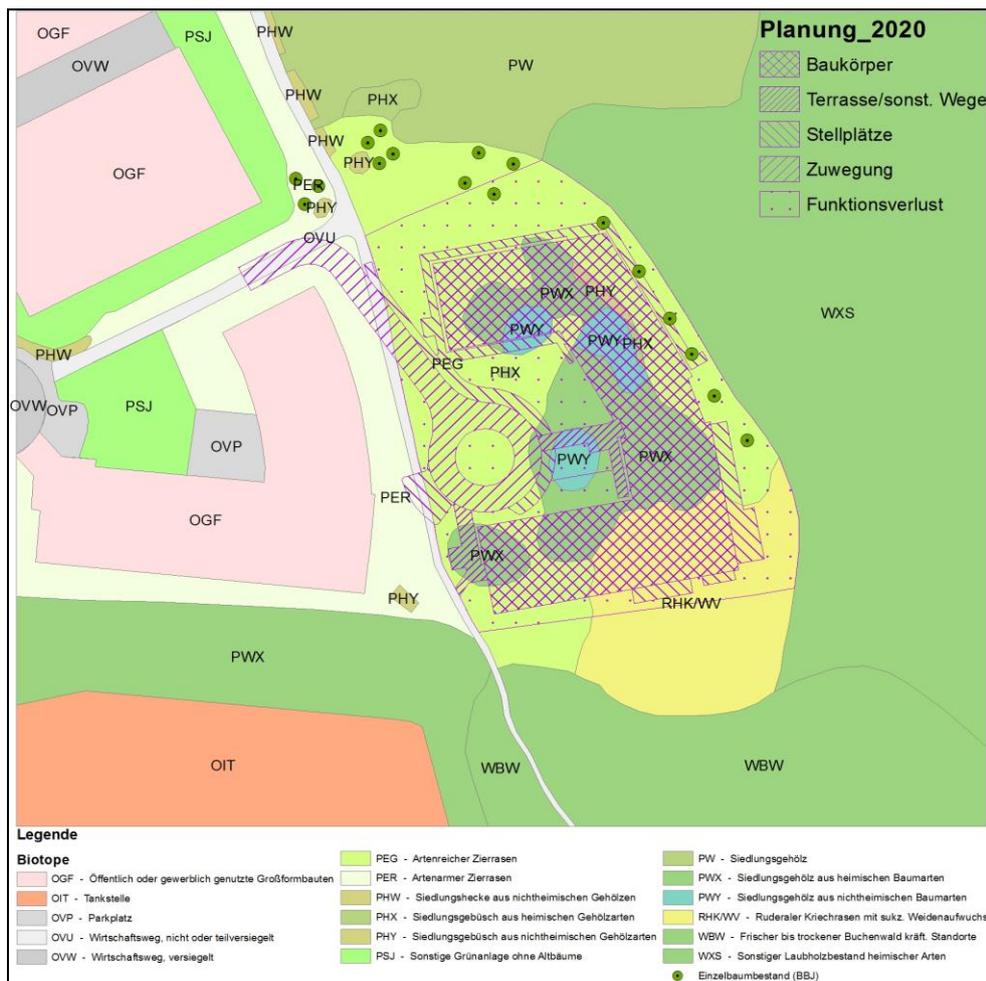


Abbildung 2: Biotopbestand mit Planungsabsicht

### **3 Rechtliche Grundlagen**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen der Brutvögel, Reptilien und Amphibien ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

#### **Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens**

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere, auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.91.01 „Zippendorf“

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biototypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **C**ontinued **E**cological **F**unctionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

## **4 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände**

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen.

### **4.1 Brutvögel**

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel im Jahr 2016. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

#### **4.1.1 Methodik**

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNENBERG ET AL. 2015) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt sechsmal in den Monaten April bis August 2016 begangen. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. junge führenden Vögel registriert. Die Beobachtungsergebnisse werden in Form von Tabellen mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNENBERG ET AL. 2015) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst. Das Untersuchungsgebiet umfasst das eigentliche Vorhabengebiet (vgl. Abbildungen 2 und 3) einschließlich der angrenzenden Offenflächen zuzüglich eines 10-Meter-Bereiches der angrenzenden Gehölzflächen.

**Tabelle 1: Begehungsdaten zur Erfassung der Brutvögel**

Datum	Zeitraum
24. April 2016	7:00 bis 10:00
9. Mai 2016	5:00 bis 7:00
24. Mai 2016	7:00 bis 10:00
15. Juni 2016	8:00 bis 11:00
30. Juli 2016	8:00 bis 10:00
5. August 2016	10:00 bis 11:00

## 4.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2016 insgesamt 10 Brutvogelarten auf den Freiflächen und im Gehölzbestand nachgewiesen werden. Es handelt sich um ein Artenspektrum eines Siedlungsgehölzes bzw. anthropogen beeinflusster Gehölzstrukturen. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutvogelarten festgestellt, die dauerhaft dieselben Niststätten nutzen. Somit besteht diesbezüglich keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (V SchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. Von allen in der Tabelle 2 aufgeführten Arten erfolgten Nachweise an mindestens zwei Begehungstagen, an denen Verhalten festgestellt wurde, das auf Revierbindung schließen lässt (Gesang, Brutfleck, Jungtiere, Füttern). In der Tabelle 2 werden alle 10 im UG festgestellten Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze dargestellt. Es wird die ungefähre Anzahl der Brutreviere angegeben. Die Reviere erstrecken sich natürlich auch auf die Bereiche außerhalb des Plangeltungsbereiches. Innerhalb des eigentlichen Vorhabenbereiches befinden sich nur Reviere von Amsel und Zaunkönig. In Tabelle 2 werden die Brutvogelarten der angrenzenden Waldflächen (außerhalb des Untersuchungsgebiets) dargestellt. Die hier brütenden Arten frequentieren das Untersuchungsgebiet gelegentlich zur Brutzeit auf Nahrungssuche. Die Arten sind, soweit sie nicht bereits Brutvögel im UG sind, als Nahrungsgäste zu bewerten.

**Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel der Freiflächen und Gehölze im Untersuchungsgebiet**

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	V SchRL	B ArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)	Brutreviere
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	1
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-	1
3	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-	1
4	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-	2
5	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-	1
6	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	2
7	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-	1
8	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-	2
9	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-	1
10	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	V	-	2

**Tabelle 3: Artenliste der Brutvögel der angrenzenden Flächen (Wald)**

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-
3	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
4	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X	Bg	-	-
5	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-
6	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-
7	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg	-	-
8	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
9	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg	-	-
10	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	X	Bg	-	-
11	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-
12	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

#### Gefährdungskategorien der Roten Listen

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

#### Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

X Art gemäß Artikel 1  
I Art gemäß Anhang I

#### Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten  
Sg Streng geschützte Art

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

### 4.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das Vorhabengebiet ist stark vorbelastet. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um anthropogen stark überformte Flächen im Anschluss an genutzte Siedlungsflächen (Pflegeeinrichtungen). Derzeit wird die Vorhabenfläche als Bestandteil der Parkanlage benutzt und gepflegt. Es herrscht ein hoher Prädatorendruck insbesondere durch Hunde, der erfolgreiche Bruten von Boden- und Gebüschbrütern unmöglich macht. Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Wertarten auf. Der überwiegende Teil der festgestellten Arten brütet in Gebüsch und Gehölzen bzw. in der Vegetation in der Nähe von Gebüsch. Entsprechend konzentrieren sich die Revierzentren auf die Gebüsch- und Gehölzstrukturen außerhalb des eigentlichen Vorhabenbereiches. Im Rahmen der Baufeldberäumung auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen kommt es zumindest teilweise zu Habitatverlusten. Diese Habitatverluste sind jedoch rechtlich nicht relevant, da die Habitatfunktion für die Arten im Umfeld weiter erfüllt wird. Es kommt auch zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf „lokale Populationen“. Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

## 4.2 Reptilien

Aufgrund der isolierten Lage des Plangeltungsbereiches wäre eine Betroffenheit der Reptilien, insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse eigentlich im Vorfeld auszuschließen gewesen. Vorsorglich wurde aber trotzdem diese Artengruppe im vorliegenden Gutachten betrachtet, um artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können. Die nächstgelegenen größeren lokalen Populationen der Zauneidechse befinden sich südlich von Schwerin (Stern Buchholz und Göhrener Tannen).

### 4.2.1 Methodik

Es erfolgte im Zeitraum von April bis August 2016 eine Erfassung der Artengruppe der Reptilien durch 6 gezielte Begehungen bzw. durch die Kontrolle natürlicher Versteckmöglichkeiten in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden sowie am Tage im Zuge der Erfassung der anderen Tierartengruppen (Vergleiche Tabelle 1). Auf das Auslegen von Reptilienblechen wurde aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und natürlicher Versteckmöglichkeiten verzichtet. Es wurden alle Arten qualitativ erfasst. Zielstellung war es, insbesondere die Zauneidechse zu erfassen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen. Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und somit artenschutzrechtlich relevant.

### 4.2.2 Ergebnisse

Bei den Kontrollen der Verstecke und im Gelände wurden die in Tabelle 4 dargestellten Reptilien nachgewiesen. Es gelangen jeweils nur Einzelnachweise der Arten. Somit ist von einer geringen Besiedlungsdichte auszugehen. Dies ist ein Indiz für die nachgeordnete Bedeutung des Vorhabengebietes für Reptilien. Das eigentliche Vorhabengebiet besitzt demzufolge nur eine nachgeordnete nicht maßgebliche Bedeutung für Reptilien. Die Zauneidechse konnte nicht festgestellt werden. Ihr Vorkommen ist aufgrund der fehlenden Habitatrequisiten und der isolierten Lage des Gebietes auszuschließen. Das Vorkommen der Blindschleiche ist nicht gänzlich auszuschließen. Die Art lebt versteckt und ist nur schwer nachzuweisen. Sie ist aber artenschutzrechtlich nicht relevant. Das Vorkommen der Kreuzotter und der artenschutzrechtlich relevanten Schlingnatter ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der geografischen Verbreitung (insbesondere Schlingnatter) auszuschließen.

**Tabelle 4: Artenliste Reptilien im Untersuchungsgebiet**

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
<b>Waldeidechse</b>	<i>Lacerta vivipara</i>	<b>Bg</b>	<b>3</b>	-	-
<b>Ringelnatter</b>	<i>Natrix natrix</i>	<b>Bg</b>	<b>3</b>	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

#### **Gefährdungskategorien der Roten Listen**

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet

#### **Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

### **4.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien**

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Artengruppe der Reptilien, da keine maßgeblichen Habitatbestandteile betroffen sind. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch die Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen vermieden werden. Als Vorsorgemaßnahme ist folgendes festzusetzen:

*Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.*

### **4.3 Amphibien**

Im Untersuchungsgebiet besitzt potenziell eine nachgeordnete Bedeutung für Amphibien. Es ist nur von einer geringfügigen Bedeutung als Migrationskorridor und Nahrungshabitat auszugehen. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich keine Gewässer die eine potenzielle Bedeutung als Vermehrungshabitat für Amphibien besitzen könnten. Östlich des Plangeltungsbereiches befindet sich eine teilweise stark entwässerte vermoorte Rinne, die sich bis zum Schweriner See fortsetzt, die aber nicht Bestandteil des Untersuchungsgebietes ist. Diese Niederung wird von Feuchtwiesen, Staudenfluren und Gehölzen eingenommen. Es ist ein Grabensystem ausgeprägt, das aber nur eine eingeschränkte Bedeutung als Vermehrungshabitat u.a. für Grünfrösche (*Rana kl. esculenta*) und möglicherweise für Erdkröte und Moorfrosch besitzt.

#### **4.3.1 Methodik**

Die Erfassung der Amphibien erfolgte im Gebiet parallel zur Erfassung der anderen Artengruppen im Zeitraum von April bis August 2016. Es erfolgte vor allem ein Verhören und Sichtbeobachtungen.

#### **4.3.2 Ergebnisse**

Es wurden im Vorhabengebiet nur 3 letztjährige Tiere der Erdkröte beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst worden sind. Somit besitzt das Vorhabengebiet eine Bedeutung als Migrationskorridor bzw. Nahrungshabitat für die Erdkröte. Diese Bedeutung ist jedoch nicht als maßgeblich zu betrachten, da die potenziellen Laichgewässer nicht in unmittelbarer Nähe liegen. In Tabelle 6 werden die Amphibienarten dargestellt, die im Umfeld, insbesondere in der Niederung östlich des Vorhabengebietes vorkommen, dargestellt. Die Arten wurden bei anderen Projekten durch den Verfasser hier festgestellt. Eine

gelegentliche Frequentierung des Vorhabengebietes durch diese Arten, insbesondere in der Phase der Migration der Jungtiere ist nicht auszuschließen.

Insgesamt besitzen die siedlungsnahen Bereiche mit hohem Prädatorendruck insbesondere durch Hunde ohnehin keine besondere Habitategnung für Amphibien.

**Tabelle 5: Artenliste der im Vorhabengebiet nachgewiesenen Amphibien**

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
<b>Erdkröte</b>	<i>Bufo bufo</i>	<b>Bg</b>	<b>3</b>	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

**Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie**

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

**Tabelle 6: Artenliste der östlich des Vorhabengebietes vorkommenden Amphibien, die möglicherweise das Gebiet in der Phase der Migration gelegentlich frequentieren können**

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
<b>Teichfrosch</b>	<i>Rana kl. esculenta</i>	<b>Bg</b>	<b>3</b>	-	<b>V</b>
<b>Moorfrosch</b>	<i>Rana arvalis</i>	<b>Sg</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>IV</b>
<b>Europäischer Laubfrosch</b>	<i>Hyla arborea</i>	<b>Sg</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>IV</b>
<b>Teichmolch</b>	<i>Lissotriton vulgaris</i>	<b>Bg</b>	<b>3</b>	-	-

**4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien**

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Artengruppe der Amphibien, da keine maßgeblichen Habitatbestandteile betroffen sind. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch die Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen vermieden werden. Als Vorsorgemaßnahme ist folgendes festzusetzen:

*Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.*

## 5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

### 5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

#### **Brutvögel**

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Reptilien**

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Amphibien**

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

### 5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

#### **Brutvögel**

Das Tötungsverbot für die Brutvogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der der Zeiten der Beseitigung der Gehölze und der Baufeldberäumung auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

#### **Reptilien**

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### **Amphibien**

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

### **5.3 Vorsorgemaßnahmen**

Aufgrund der Erfordernisse des Artenschutzrechtes sind artenschutzrechtlich begründete Vorsorgemaßnahmen zu empfehlen.

#### **Brutvögel**

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

#### **Reptilien**

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

#### **Amphibien**

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

## **6 Rechtliche Zusammenfassung**

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Empfehlungen für die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. der Vorsorgemaßnahmen nicht.

## 7 Literatur

**BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992):** Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

**DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995):** Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

**GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

**KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994):** Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

**SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014):** Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

## Richtlinien und Verordnungen

### **Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):**

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten. Das Gesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).

**Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV)** vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).)

**Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels** (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 709/2010 vom 12.08.2010).

**Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)**

**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)**

### **Verfasser:**

Gutachterbüro Martin Bauer  
Theodor-Körner-Straße 21  
23936 Grevesmühlen